

Anschriften der Wasserschutz- polizei Land Brandenburg

Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
Tel: 0331 283-02 (Vermittlung)
Fax: 0331 283-3118 (Lagedienst)
Bürgertelefon: 0700 33 33 03 31 (kostenpflichtig)

WSP der Polizeidirektion West

An der Pirschheide 11
14471 Potsdam
Tel: 0331 9688-424
Fax: 0331 9688-410

WSP der Polizeidirektion Nord

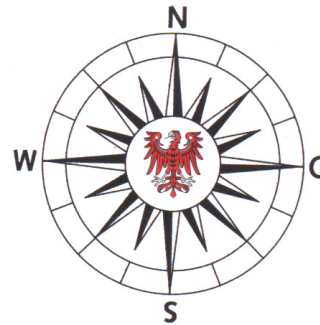
Bernauer Straße 146
16515 Oranienburg
Tel: 03301 850-03
Fax: 03301 850-2659

WSP der Polizeidirektion Ost

Eichrähne 3 a
16248 Bad Freienwalde OT Hohensaaten
Tel: 033368 539-0
Fax: 033368 539-2659, -2655

WSP der Polizeidirektion Süd

Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen
Tel: 0355 4937-2604
Fax: 0355 4937-2609



www.polizei.brandenburg.de

Impressum:
Polizeipräsidium
des Landes Brandenburg
Behördenstab
Sachbereich WSP-Angelegenheiten

Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
Tel.: 0331 283 31-96, -97, -98
eMail: stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de

Stand: Mai 2016



Vorsicht beim Umgang
mit Kraftstoff und Gas an Bord
Informationen für Freizeitkapitäne



Vorsicht beim Umgang mit Kraftstoff und Gas an Bord

Oft kommt es zu Bootsbränden die nicht selten zu erheblichen Verletzungen und Sachschäden führen, da die einfachsten Grundregeln durch den Freizeitkapitän nicht beachtet werden, weil zu oberflächlich mit Benzin an Bord umgegangen wird und leichtfertig über die Gefahren hinweggesehen wird.

Kraftstoffanlagen auf Booten

1. Vor Antritt der Fahrt ist zu überprüfen, ob sich eventuell ausgelaufenes Benzin in der Bilge des Bootes gesammelt hat.
2. Bei Benzingeruch niemals die Antriebsmaschine des Sportfahrzeuges starten, sondern nach Ursachen suchen.
3. Maschinenräume müssen möglichst vor jedem Fahrtbeginn be- und entlüftet werden.
4. In gewissen Zeitabständen sollten die Benzin führenden Leitungen deren Schlauchverbindungen und flexible Teile auf Dichtheit und Beständigkeit geprüft werden.
5. Die Entlüftung des Tanks muss immer gewährleistet sein. Die entweichenden Gase dürfen nicht in den Maschinenraum oder andere Bootsräume geleitet werden.
6. Bei einer Verpuffung ist sofort die Benzinzufuhr zu unterbinden und im Leerlauf Vollgas zu geben. Damit wird gewährleistet, dass der Kraftstoff

im Vergaser und in den Leitungen schneller verbraucht wird und sich der Brand nicht ausbreiten kann.

7. Da die Brandgefahr im Maschinenraum am größten ist, dürfen eventuell mitgeführte Behältnisse mit Benzin auf keinen Fall dort gelagert werden.
8. Bei extrem hohen Temperaturen ist beim Umgang mit Benzin besondere Vorsicht geboten.
9. Um eine elektrische Aufladung zu vermeiden, muss beim Nachfüllen des Kraftstoffes eine Verbindung zwischen Kanister, Einfüllstutzen Trichter bestehen.
10. Vor dem Tanken sollten alle elektrischen oder durch Propan betriebenen Geräte ausgeschaltet werden.

Gasanlagen auf Booten

Bootskörper weisen eine besondere, geschlossene Bauweise auf. Deshalb sind vor einer Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen an Bord auch besondere sicherheitstechnische Anforderungen zu beachten.

Verfahren Sie grundsätzlich nach den Richtlinien für Flüssiggasanlagen auf Wassersportfahrzeugen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblatt G 608, betreiben Sie nur betriebsbereite Flüssiggasanlagen, die durch einen Sachkundigen geprüft sind, und

beachten Sie die auszugsweise entnommenen Regeln:

1. Koch-, Heiz- und andere Geräte müssen den grundlegenden Anforderungen der europäischen Richtlinie 90/396 EWG entsprechen, d.h.: das CE-Zeichen tragen, für Boote geeignet und mit Zündsicherungen ausgestattet sein.
2. Auf einen entsprechenden Sicherheitsdruckregler ist zu achten.
3. Beim Flaschenwechsel ist offenes Feuer in der Nähe auszuschließen sowie das Rauchen einzustellen.
4. Nur geprüfte und abgenommene Flaschen benutzen (Gültigkeitsstempel beachten).
5. Niemals Flaschen im Maschinenraum aufstellen oder deponieren, auf Deck müssen sie in dafür vorgesehenen belüfteten Kästen oder Schränken stehend installiert werden.
6. Die Kästen bzw. Schränke müssen zum Innenraum hin gasfrei sein und eine am Boden nach außenbords abfallende Lüftung von mindestens 2 cm² Fläche haben und bei beladenen Booten oberhalb der Wasserlinie liegen.
7. Die Flaschenkästen und Entlüftungsleitungen müssen flüssiggasbeständig sein und gegen Korrosion geschützt werden.
8. Der Standort der Flasche muss mindestens im Abstand von 50 cm zu Niedergängen, Luken oder Zündquellen sein.